

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Veranstalter

Der Verein Schweizer Sportpferde VSS/ACSS ist Veranstalter der 33. Suisse Elite-Fohlenauktion.

2. Rechte und Pflichten

Der Veranstalter tritt nur als Vermittler zwischen Käufer und Verkäufer auf. Er ist für das Zustandekommen eines Kaufvertrages besorgt. Alle aus dem Kaufgeschäft erwachsenden Rechte und Pflichten betreffen ausschliesslich Verkäufer und Käufer. Der Verkäufer haftet für allfällige Mängel. Es gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220), insbesondere die Vorschriften zum Kaufvertrag (Art. 184 ff. OR) sowie die speziellen Bestimmungen für Tierkäufe (Art. 198 ff. OR). Insbesondere wird auf Art. 198 OR hingewiesen, wonach der Verkäufer nicht für Mängel haftet, die dem Käufer beim Vertragsabschluss bekannt waren.

Der Verein Schweizer Sportpferde VSS/ACSS (nachfolgend: Veranstalter) tritt ausschliesslich als Vermittler zwischen Käufer und Verkäufer auf. Der Veranstalter handelt im fremden Namen und auf Rechnung des jeweiligen Verkäufers bzw. Züchters.

Der Kaufvertrag über das Fohlen kommt unmittelbar zwischen dem Käufer und dem Verkäufer zustande. Der Veranstalter ist nicht Vertragspartei und übernimmt keine Verantwortung für die Erfüllung des Kaufvertrages, insbesondere nicht für Sachmängel, Zahlungsverzug oder sonstige Leistungsstörungen.

Der Veranstalter ist bevollmächtigt, Zahlungen des Käufers entgegenzunehmen und an den Verkäufer weiterzuleiten. Er ist ebenfalls berechtigt, im Namen und auf Rechnung des Verkäufers Forderungen gegen den Käufer gerichtlich und aussergerichtlich geltend zu machen.

Die Haftung des Veranstalters beschränkt sich auf die sorgfältige Durchführung der Vermittlungstätigkeit. Jegliche weitergehende Haftung für die Eigenschaften, die Qualität, die Gesundheit oder die Verwendbarkeit der zur Auktion gestellten Fohlen ist ausgeschlossen.

Es gelten ergänzend die Bestimmungen des OR, insbesondere die Bestimmungen über den Auftrag (Art. 394 fff. OR) sowie, sofern einschlägig, die Regelungen über den Maklervertrag (Art. 412 ff. OR).

3. Verbindlichkeit der Zulassung zur Auktion

Mit der Anmeldung zur Vorselektion hat sich der Züchter bzw. Verkäufer verpflichtet, ein Fohlen, das im Rahmen der Vorselektion zur Auktion zugelassen wird, an der 33. Suisse Elite-Fohlenauktion vom 8. August 2026 zu verkaufen.

Im Falle der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung schuldet der Verkäufer bzw. Züchter dem Veranstalter eine Konventionalstrafe von CHF 2'000.– pro zugelassenem Fohlen.

Zusätzlich sind in jedem Fall die Anmelde- und Werbekosten in der Höhe von CHF 600.– pro zugelassenem Fohlen geschuldet. Diese Kosten sind unabhängig von den Gründen einer Nichtteilnahme zu entrichten, insbesondere auch bei Verhinderung infolge Krankheit, Unfall, höherer Gewalt, Unmöglichkeit (einschliesslich Tod oder Verletzung des Fohlens) oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen.

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung zur Vorselektion hat der Züchter bzw. Verkäufer diese Bestimmungen als verbindlich anerkannt.

4. Allgemeine Informationen zum Ablauf der Auktion

Die teilnehmenden Züchter werden gesondert über den detaillierten Zeitplan der Auktion informiert. Dies umfasst insbesondere die Termine und Abläufe betreffend die Auffuhr der Fohlen, die tierärztliche Untersuchung, die Präsentation sowie den Zeitpunkt der Auktion selbst.

5. Gesundheit

Die Stuten und Fohlen müssen sich in einem guten Nähr- und Pflegezustand befinden und frei von Krankheiten sowie Verletzungen sein. Die Fohlen werden am Auffahrtstag der Auktion von einem Tierarzt auf Gewährsmängel und Gesundheit untersucht. Die Mütter der Fohlen müssen korrekt gegen Skalma geimpft sein (Vorweisen eines gültigen Impfausweises).

Der Veranstalter übernimmt jedoch keine Haftung oder Gewährleistung für Mängel, insbesondere nicht für etwaige spätere oder nicht entdeckte Gesundheitsmängel oder andere Mängel.

Der Veranstalter ist berechtigt, kranke, verletzte oder ungepflegte Fohlen von der Veranstaltung auszuschliessen. **In einem solchen Fall bleiben die Anmelde- und Werbekosten in Höhe von CHF 600.– pro zugelassenem Fohlen weiterhin geschuldet (vgl. Ziffer 3 hiervor).**

6. Preise und Zahlungsbedingungen

Der Verkäufer bezahlt eine Grundgebühr von CHF 600.– pro Fohlen. Der Käufer bezahlt eine Gebühr von 6% des Zuschlagspreises sowie eine Versicherungsprämie von 2.2% des Zuschlagspreises. Der Verkäufer bezahlt dem Veranstalter eine Gebühr von 3% des Zuschlagspreises.

Bei Rückkäufen der Fohlen durch die Züchter wird bis CHF 8'000.– eine Gebühr von 3%, ab CHF 8'001.– eine Gebühr von 6% sowie ab CHF 12'001.– eine Gebühr von 9% des Zuschlagspreises fällig. Zusätzlich wird bei Rückkäufen die Versicherungsprämie von 2.2% des Zuschlagspreises fällig. Die Rückkaufgebühren sind innert 10 Tagen nach der Auktion zu bezahlen. Sofern für das Fohlen kein Gebot abgegeben wird, bezahlt der Züchter dem Veranstalter innert 10 Tagen nach der Auktion eine Gebühr von 3% auf den Minimalbetrag von CHF 4'000.– sowie die Versicherungsprämie von 2.2%.

Der Käufer verpflichtet sich, den Zuschlagspreis zuzüglich der vorgenannten Auktionsgebühren und der Versicherungsprämie innert 10 Tagen nach der Auktion mittels Einzahlungsscheins auf das Konto des Veranstalters (VSS/ACCS) einzuzahlen.

Der Veranstalter ist vom Verkäufer bevollmächtigt, Zahlungen entgegenzunehmen und diese an den Verkäufer weiterzuleiten. Die Zahlung des vollen Kaufpreises an den Veranstalter hat schuldenbefreiende Wirkung gegenüber dem Verkäufer.

Der Veranstalter ist berechtigt, im Namen und auf Rechnung des Verkäufers gerichtliche sowie aussergerichtliche Schritte zur Geltendmachung der Forderung aus dem Kaufvertrag einzuleiten.

Ein Skontoabzug ist ausgeschlossen. Die Übergabe des ersteigerten Fohlens an den Käufer oder an den Beförderer erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises und nach den nachfolgenden Bestimmungen.

7. Versteigerung

Die Versteigerung erfolgt öffentlich. Das Ausbieten der Fohlen erfolgt in Schweizer Franken (CHF). Jedes Fohlen wird mit einem Startpreis von CHF 4'000.– ausgerufen. Bei Abgabe eines Gebots wird das betreffende Fohlen dem Meistbietenden zugeschlagen.

Etwaige Zweifel an der Gültigkeit eines Zuschlags sind unverzüglich, d.h. sofort, geltend zu machen. In so einem Fall kann der Präsident des Auktionskomitees nach eigenem Ermessen entscheiden, ob das Aufgebot erneut aufgenommen wird und wird.

Die zur Versteigerung kommenden Fohlen werden vor der Auktion zusammen mit der Mutter vorgestellt und kommentiert.

8. Versicherung

Die Fohlen werden unter Anrechnung einer Prämie von 2.2% des Zuschlagspreises bei der EPONA, Allgemeine Tierversicherungsgesellschaft AG, 1012 Lausanne, versichert (Stempelgebühr zulasten des Veranstalters). Der Versicherungsschutz ist obligatorisch und wird zusammen mit dem

Zuschlagspreis und den Auktionsgebühren abgerechnet.

Die Höchstversicherungssumme beträgt:

- 80% des Zuschlagspreises im Todesfall (max. CHF 10'000.00);
- 50% des Zuschlagspreises bei dauernder Teilinvalidität (max. CHF 5'000);
- 80% der anfallenden Behandlungskosten (max. CHF 2'500).

Für nicht zugeschlagene Fohlen gilt ein Versicherungswert von CHF 5'000.-.

Der Versicherungsschutz beginnt am Auktionstag, inklusive Hin- und Rücktransport, und bleibt während 2 Wochen über den Auktionstag hinaus bestehen. **Nach Ablauf dieses Zeitraums liegt die Verantwortung für eine angemessene Versicherung des Fohlens beim Käufer.**

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der EPONA, Allgemeine Tierversicherungsgesellschaft AG, in der jeweils gültigen Fassung. Diese sind auf der Website der EPONA einsehbar. Schäden sind unverzüglich direkt der Versicherung zu melden.

9. Kaufabschluss

Mit dem Zuschlag kommt der Kaufvertrag unmittelbar zwischen Käufer und Verkäufer zustande. Der Käufer verpflichtet sich, unmittelbar nach Zuschlag den Kaufvertrag zu unterzeichnen und die vereinbarten Kosten (Zuschlagspreis, Auktionsgebühren, Versicherungsprämie) innert 10 Tagen nach der Auktion mittels Einzahlungsscheins auf das Konto des VSS/ACSS einzuzahlen (vgl. Ziff. 3 hiervor).

10. Abholung des Pferdes / Erfüllungsort / Gefahrübergang

Die Bietungspreise verstehen sich ab Standort des Fohlens und beinhalten keinen Transport. Grundsätzlich erfolgt die Abholung des Fohlens durch den Käufer auf dessen eigene Kosten und Verantwortung. Der im Auktionskatalog angegebene Standort des Fohlens bzw. des Züchters gilt als vertraglich vereinbarter Erfüllungsort.

Die Gefahr bezüglich des Fohlens geht mit Abschluss des Kaufvertrages auf den Käufer über, auch wenn sich das Fohlen weiterhin im Besitz des Verkäufers befindet. Die Unterbringung des Fohlens beim Verkäufer erfolgt bis Ende Oktober 2026 unentgeltlich und auf Risiko des Käufers. Es liegt in der Verantwortung des Käufers, für einen gewünschten Versicherungsschutz des Fohlens zu sorgen. Der Züchter übernimmt nach Abschluss des Kaufvertrages keine Haftung für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust des Fohlens.

Die Kosten für die Haltung und allgemeine Versorgung des Fohlens (exkl. ausserordentliche Kosten, Tierarztkosten, Medikamente, etc.) bis zur Übergabe an den Käufer Ende Oktober 2026 trägt der Züchter; sie sind im Kaufpreis enthalten.

Der Verkäufer ist berechtigt, das Fohlen bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie der Gebühren zurückzubehalten. Eine Herausgabe des Fohlens erfolgt in jedem Fall erst nach der vollständigen Bezahlung. Der Züchter teilt dem Käufer mit, wann das Fohlen an welchem Standort abgeholt werden kann.

Die Abstammungspapiere werden dem Verkäufer nach vollständiger Bezahlung und nach erfolgter interner Abrechnung mit dem Züchter durch den Züchter übermittelt.

11. Verkauf ins Ausland

Der Veranstalter ist nicht mehrwertsteuerpflichtig. Beim Export des Fohlens ins Ausland können an der Grenze Einfuhrabgaben, insbesondere Mehrwertsteuer sowie allfällige Gebühren für den Grenzübertritt (o.ä.), anfallen. Diese Kosten sind nicht im Kaufpreis enthalten und gehen vollumfänglich zulasten des Käufers. Der Käufer ist zudem selbst dafür verantwortlich, sich über die im Bestimmungsland geltenden Einfuhr- und weiteren rechtlichen Vorschriften – insbesondere bezüglich Impfungen, Quarantänebestimmungen und Gesundheitsnachweisen – zu informieren und deren Einhaltung sicherzustellen.

12. Datenschutz

Zum Zweck der Versicherung der Fohlen, der Kaufabwicklung sowie der Abstimmung der Fohlenübergabe werden personenbezogene Daten des Käufers (u.a. Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, etc.) an den jeweiligen Verkäufer/Züchter weitergegeben. Der Käufer erklärt sich mit der Unterzeichnung des Kaufvertrages ausdrücklich damit einverstanden.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den AGB ist ausschliesslich das zuständige Gericht im Gerichtskreis des Sitzes des Veranstalters (5737 Menziken) zuständig. Es gilt ausschliesslich Schweizerisches Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, CISG; SR. 0.221.221.1).

Verein Schweizer Sportpferde VSS / ACSS